

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2013/254 vom 28. Juli 2015**

Sg Verwaltungsgericht, 2015-07-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2013\\_254](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2013_254)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2013/254 du 28 juillet 2015

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2013/254 del 28 luglio 2015

## **Regeste**

Strassenrecht, Verfahren, Art. 25a RPG und Art. 4 lit. f VKoG, Art. 12 VRP. Der Verzicht auf eine gemeinsame öffentliche Auflage der Abschnitte West, Mitte und Ost des streitbetroffenen Strassenbauprojekts verstösst gegen den Grundsatz der materiellen Koordination. Überdies wurde die für das Strassenbauprojekt erforderliche Rodungsbewilligung nicht zusammen mit dem Einspracheentscheid als Gesamtverfügung eröffnet, was ebenfalls den Koordinationsgrundsatz verletzt (E. 3.2). Für aussagekräftige Daten zum durchschnittlichen täglichen Verkehr müssen während mindestens zwei Wochen Messungen durchgeführt werden. Im konkreten Fall wurde das Verkehrsaufkommen entgegen dem Untersuchungsgrundsatz nach Art. 12 VRP nicht ausreichend abgeklärt (E. 4.3.2), (Verwaltungsgericht, B 2013/254).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Soweit die Beschwerdeführerin und die Vorinstanz einen Augenschein und das Einholen einer Amtsauskunft der Beschwerdegegnerin sowie von Gutachten zu den Baumöglichkeiten gemäss geltender Zonenordnung verlangen (act. 8, S. 7, 9 und 12, act. 13, act. 21, S. 6), ist festzuhalten, dass sich die vorliegend entscheidenden tatsächlichen Verhältnisse aus den Projektunterlagen (act. 14/6/1), dem Amtsbericht des Strasseninspektorates (act. 14/13), der Aktennotiz zum Rekursaugenschein vom 8. Juli 2013 (act. 14/8), den übrigen Verfahrensakten sowie dem öffentlich zugänglichen Geoportal ([www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch)) ergeben. Auf die Durchführung eines Augenscheins und auf das Einholen einer Amtsauskunft sowie von Gutachten zu den Baumöglichkeiten gemäss geltender Zonenordnung durch das Gericht kann daher verzichtet werden, zumal die Sache ohnehin an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist (vgl. Erwägung 3 und 4.3.2 hiernach).

### **E. 3**

Von Amtes wegen zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin die Koordinationspflicht beachtet hat.

#### **E. 3.1**

Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, SR 700, RPG) und auf kantonaler Ebene das Gesetz über die Verfahrenskoordination in Bausachen (sGS 731.2, VKoG) schreiben die materielle und formelle Koordination vor. Die Koordinationsgrundsätze finden auf Sondernutzungspläne und damit auch auf Strassenpläne und –projekte nach dem Strassengesetz sachgemäss Anwendung (Art. 25a Abs. 4 RPG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 lit. a VKoG). Die Koordination bezweckt die inhaltliche und zeitliche Abstimmung von Verfügungen und die zügige Abwicklung der

Verfahren (Art. 2 VKoG, vgl. VerwGE B 2013/232; 2013/267 vom 16. April 2014 E. 2.2 f. mit Hinweisen und VerwGE B 2008/33 vom 14. Oktober 2008 E. 4.1 ff., [www.gerichte.sg.ch](http://www.gerichte.sg.ch)). Die Aufsplittung einer Bewilligung in mehrere Zwischen- oder Teilverfügungen kann unter Umständen gegen das Gebot der materiellen Koordination und der umfassenden Interessenabwägung verstossen, wenn sich einzelne Aspekte oder Anlageteile nicht sinnvoll isoliert beurteilen lassen, sondern eine Gesamtschau verlangen (vgl. BGer 1C\_150/2009 vom 8. September 2009 E. 2.2). Die politische Gemeinde entscheidet im eigenen Zuständigkeitsbereich und eröffnet Verfügungen, Stellungnahmen und Gebührenforderungen gemeinsam und gleichzeitig als Gesamtentscheid (Art. 4 lit. f VKoG). Das Rodungsverfahren richtet sich nach dem VKoG (Art. 12 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651.11, Vo EG WaG).

### **E. 3.2**

Im konkreten Fall rügt die Beschwerdeführerin in erster Linie, der vorgesehene Ausbau der A.-strasse gewährleiste keine hinreichende strassenmässige Erschliessung des Gewerbeareals auf Parzelle Nr. 002. Massgebend für die Beurteilung dieser Rüge ist auch die konkrete Ausgestaltung des bereits projektierten Abschnitts West des Strassenbauprojektes "A.-strasse" (vgl. Technischer Bericht vom 7. Juni 2012, act. 14/6/1/1, und übersichtsplan vom 10. Januar 2013, act. 14/6/1/4). Die Aufsplittung des Strassenbauprojekts in die Abschnitte Mitte und Ost einerseits und in den Abschnitt West andererseits lässt eine umfassende Beurteilung der hinreichenden strassenmässigen Erschliessung der Parzelle Nr. 002 nicht zu. Vor diesem Hintergrund verletzt der von der Beschwerdegegnerin am 29. Mai 2012 (act. 14/6/2) beschlossene Verzicht auf die gemeinsame öffentliche Auflage des Abschnitts West und der Abschnitte Mitte und Ost des Strassenbauprojekts "A.-strasse" den Grundsatz der materiellen Koordination. Im Übrigen wäre eine gleichzeitige öffentliche Auflage aller Abschnitte allfälligen, einvernehmlichen Projektänderungen bezüglich des Abschnitts West nicht entgegengestanden. Darüber hinaus liegt eine Rodungsbewilligung des Kantonsforstamtes, um welche die Beschwerdegegnerin am 8. Juni 2012 (act. 14/6/1/10, 11 und 11.1) für die Realisierung des Strassenbauprojektes "A.-strasse" ersuchte, nicht bei den Akten (vgl. Art. 4 ff. des Bundesgesetzes über den Wald, Waldgesetz, SR 921.0, WaG, und Art. 7 der Verordnung über den Wald, Waldverordnung, SR 921.01, WaV, Art. 2 Vo EG WaG). Daraus ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin ihren Einspracheentscheid nicht zusammen mit der Rodungsbewilligung als Gesamtentscheid eröffnet hat. Auch in dieser Hinsicht ist der Koordinationsgrundsatz verletzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.